

ehrlicher Leute, zu denen neben den Scharfrichtern und Abdeckern auch die Hirten, Schafer, Müller, Barbieri, Leineweber und alle fahrenden Leute gehörten. Nichtsdestoweniger wurde aber das Richtfest des Galgens überall zu einem Volksfeste, an dem reich und arm, jung und alt teilnahmen. Ein solches großes Galgenvolksfest wird uns aus dem Jahre 1720 aus Frankfurt am Main berichtet. Alle Zünfte mit ihren Meistern, Gesellen und Lehrlingen nahmen mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel daran teil. Unterhaltungen aller Art, Maskeraden, lebende Bilder usw. belustigten das Publikum, und auch der Verpflegung des Leibes wurde eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Zehntausend Bratwürste, zwölftausend Brote, viertausend Brötchen, fünftausend Ohm Bier und dreitausend Ohm Wein wurden dabei vertilgt.

Der Galgen wurde in größeren Städten dann zur Richtstätte, dem Hochgericht, ausgebaut. Und hier fanden dann neben dem Hängen auch die anderen Todesurteile ihre Vollstreckung. Nur der „große“ Diebstahl fand seine Sühne am Galgen, und als groß galt nur der Diebstahl über fünf Gulden. Aber nur männliche Diebe verfielen dem Strick, Frauen wurden nicht gehängt, ihre Hinrichtung erfolgte meist, wenigstens in den einfacheren Fällen, durch Ertränken. Ganz ausnahmsweise wurden in Nürnberg im Jahre 1584 zwei und in Hamburg im Jahre 1619 eine Frau aufgeküpft.

Auch die Gesetze des Mittelalters berücksichtigten das Alter der Verbrecher. Personen unter 14 Jahren durften niemals gehängt oder sonst hingerichtet werden. Dagegen genossen die „Minorenes“, also Minderjährige im Alter von vierzehn bis fünfundzwanzig Jahren, keine Vorteile, sie verfielen als Diebe genau so dem Strick wie alle Erwachsenen. Später wurde die untere Altersgrenze dann auf sechzehn Jahre ausgedehnt. War der Tod am Galgen auch der entehrendste, so galt die Hinrichtung durch Hängen aber doch als die einfachste und mildeste Todesart. Bestimmte Bräuche und Sitten ermöglichten dem Delinquenten, der Strafe des Hängens noch im letzten Augenblicke zu entgehen. Erklärte sich z. B. ein lediges Mädchen bereit, den ledigen Todeskandidaten zu heiraten, so wurde dem Delinquenten das Leben geschenkt. Auch der Fürst und Bischof konnten einen zum Galgen Verurteilten losbitten, und dann war es üblich, daß das Gericht solchen Wunsch respektierte. Die „Vossische Zeitung“ berichtet im Jahre 1780 von einem solchen Fall: „Die gefürstete Äbtissin zu Lindau am Bodensee hatte während ihrer Regierung das Recht, einen vom dasigen Stadtmagistrat zum Tode condemnirten Maleficanten durch eigenhändiges Abschneiden des Strickes von des Nachrichters Hand zu entledigen. Dieses wurde auch am 27. Oktober d. J. ausgeübt. Ein Malefican wird ausgeführt. Die Fürstin befand sich mit einer Suite im sogenannten Baumgarten. Auf Geheiß des Beichtvaters bat der Malefican fußfällig um Erlösung. Die Fürstin ergriff sodann den Strick, woran er vom Nachrichter geführt wurde, schnitt ihn ab und sagte: ‚Ich erlöse dich im Namen des Allerhöchsten und der übergebenedeiten Jungfrau Maria.‘ Hierauf wurde der Erlöste ins Stift genommen, gespeist, beschenkt, zur Besserung seines Lebens ermahnt und seinem anwesenden Vater übergeben. Der Strick wurde ihm wie gewöhnlich um den Leib gebunden und ihm befohlen, ihn lebenslang zum Denkzeichen zu tragen.“

In einigen deutschen Ländern war es auch Brauch, daß einer Mutter von sieben Söhnen das Recht zustand, den Strick eines Verurteilten abzuschneiden und diesen dadurch vom Tode zu erretten. Ebenso war es allgemein üblich, daß der Delinquent, dessen Strick riß, nicht zum zweiten Male an den Galgen kam, sondern freigelassen werden mußte. Denn das Volk, das den damaligen Sitten zufolge solchen Hinrichtungen in Scharen beiwohnte, hätte niemals davon überzeugt werden können, daß der schadhafte Strick die Ursache des Zerreißens war, sondern für das Volk war es eben ein Wink Gottes, ein Gottesurteil, daß der zum Tode Verurteilte schuldlos war und nicht mehr gehängt werden durfte. Oft genug mag auch ein mitleidiger Henker aus eigener Initiative heraus oder aber auch durch ein reichliches Trinkgeld dazu